

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 5**

**Jahrgang 2018**

**14. März 2018**

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 8. April 2018 aus Anlass der Veranstaltung „19. Emmericher Autoshow“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**
- 2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Termine der Deichschauen 2018 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein Az.:54.04.01.96-6**
- 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Yvonne Coolen**
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jeffrey Meisters**
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Fakraia Satarzada**

- 1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 8. April 2018 aus Anlass der Veranstaltung „19. Emmericher Autoshow“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW.2006 S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV NRW S. 208) i. V. m. den §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062) wird von der Stadt Emmerich am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 20.02.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

1. Verkaufsstellen dürfen am 08.04.2018 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb der Wälle begrenzt durch Kleinen Wall, Großer Wall, Ostwall, Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Hafestraße, Hafestraße, Industriestraße ab Kreuzung Hafestraße, Parkring und Rheinpromenade in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
2. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsstellen mit Lebensmitteln und Getränken sowie für Apotheken.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, den 8. April 2018 aus Anlass der Veranstaltung "19. Emmericher Autoshow" im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 22.02.2018

Peter Hinze  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,40474 Düsseldorf**  
Termine der Deichschauen 2018 im Stadtgebiet Emmerich am Rhein Az.: 54.04.01. 96-6

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Emmerich gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

- 11.09.2018 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Hüthum, Elten, Gronstein  
Beginn: 09:00 Uhr  
Treffpunkt: Landesgrenze D/NL, Spyker Weg - Stockmannshof  
Emmerich Hüthum
- 11.09.2018 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich,  
Hochwasserschutzmauer  
Beginn: 14:00 Uhr  
Treffpunkt: Regenüberlaufbecken Rheinpromenade / Kleiner Wall in  
Emmerich
- 20.09.2018 Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stadtgebiet Emmerich Süd mit  
Vrasselt, Dornick, Praest  
Beginn: 09:00 Uhr  
Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband, Stadtweide 3, Emmerich
- 27.09.2018 Deichschau Grietherbusch  
Beginn: 10:00 Uhr  
Treffpunkt: Klarenbeckshof, Deichgräf Heveling

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 07.03.2018  
Im Auftrag  
gezeichnet  
Verena Brinkhoff

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Yvonne Coolen**

Der Bußgeldbescheid vom 06.03.2017

Aktenzeichen: 092043452

An  
Frau  
Yvonne Coolen  
geb. am 17.09.1968

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Rapsodiestraat 58  
6544 RB Nijmegen  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.01.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Jeffrey Meisters**

Der Bußgeldbescheid vom 31.05.2017

Aktenzeichen: 092064832

An  
Herrn  
Jeffrey Meisters

geb. am 28.08.1987

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Haverstraat 25  
7025 AK Halle  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.01.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Fakria Satarzada**

Der Bußgeldbescheid vom 08.03.2017

Aktenzeichen: 092027066

An  
Frau  
Fakria Satarzada  
geb. am 15.10.1958

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Kleefseplein 59  
6834 AC Arnhem  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 23.01.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6